

## Antrag zur Gemeinderatssitzung 23.9.2020

### Ausweisung Hundefreilaufzonen

Der GR möge bestimmte Flächen ausweisen, in denen Hunden Freilauf gewährt werden kann. Die Freilaufflächen mögen umzäunte sowie freie Flächen und Wege umfassen.

#### Begründung:

Seit Jahrtausenden ist der Hund ein treuer Begleiter des Menschen. Untersuchungen bezeugen, dass Menschen, die ein Tier halten, physisch und psychisch gesünder sind, Kinder, die mit Hunden aufwachsen, sozialer agieren. Besonders ältere Menschen profitieren von einem Hund als Begleiter, weil sie dadurch gezwungen werden, spazieren zu gehen. Die Beweglichkeit wird länger erhalten und auch mehr Sozialkontakte werden gepflegt. Nicht umsonst werden Therapiehunde (mit Erfolg) in verschiedenen Bereichen eingesetzt.

In der Stadt Hall gibt es mehr als 600 Hundehalter, denen es unmöglich gemacht wird, ihre Tiere artgerecht zu halten.

Hunde sind soziale Wesen, brauchen Kontakt zu Artgenossen und vor allem genügend Auslauf. Wenn ein Hund ausschließlich und ganzjährig an der kurzen Leine gehalten wird, ist eine artgerechte Haltung von Hunden NICHT möglich. Das TIERSCHUTZGESETZ Fassung 20.09.20 besagt unter § 16 (2) : " Das Tier muss über Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist".

Um eine artgerechte Hundehaltung zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, genügend Freiraum zum Trainieren, Spielen, Laufen zu haben. Hunde, die ihr ganzes Leben lang im Schritt an der kurzen Leine gehen müssen, werden nicht artgerecht gehalten.